

Allgemeine Geschäftsbedingungen Security First GmbH

01.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den ihm erteilten Auftrag nach besten Wissen und Können zu erledigen. Nur bei grober Fahrlässigkeit kann er in Haftung genommen werden.

02.

Art und Weise der Auftragsdurchführung bestimmt der Auftragnehmer nach pflichtgemäßem Ermessen im Einvernehmen mit dem Auftraggeber.

03.

Der Auftragnehmer wird über alles, was ihm aufgrund des Auftrages zur Kenntnis gelangt, Schweigen gegenüber jedem Dritten bewahren. Das gilt auch für Mitarbeiter und Angestellte.

04.

Soweit nichts anderes vereinbart, verpflichtet sich der Auftragnehmer, schriftlichen Bericht zu erstatten.

05.

Die Berichte sind nur für den Auftraggeber bestimmt und von diesem streng vertraulich zu behandeln. Der Auftraggeber haftet bei vereinbarungswidriger Weitergabe eines Berichtes an Dritte.

06.

Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Bekanntgabe der Informanten oder Quellen des Auftragnehmers.

07.

Die Erledigung des Auftrages wird von angemessenen Vorschusszahlungen abhängig gemacht.

08.

Der Auftraggeber kann jederzeit, dem Auftragnehmer bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, kündigen, außer es wurde vertraglich anders geregelt.

Bei vorzeitiger Kündigung des Auftrages hat der Auftraggeber alle bis dahin angefallenen Kosten zu tragen.

Wird die vorzeitige Kündigung durch das vertragswidrige Verhalten des Auftragnehmers veranlasst, steht ihm ein Anspruch insoweit nicht zu, als die bisherigen Leistungen infolge der Kündigung kein Interesse für den Auftraggeber haben.

09.

Der Auftraggeber verpflichtet sich, für die Dauer des Auftrages nach Auftragserteilung nicht selbst in der Sache tätig zu werden oder Dritte tätig werden zu lassen, sofern Gefahr besteht, dass die Tätigkeit des Auftragnehmers behindert werden könnte.

10.

Nach erbrachter Leistung erteilte Rechnungen sind sofort fällig.

11.

Der Auftraggeber versichert mit seiner Unterschrift, dass seine Angaben bezüglich des berechtigten Interesses an der Auftragsdurchführung den Tatsachen entsprechen und dass keine gesetzwidrigen, sittenwidrigen oder staatsgefährdenden Ziele verfolgt werden.

12.

Sollten einzelne Positionen dieser Geschäftsbedingungen unzulässig oder unwirksam sein, so wird hiervon die Wirksamkeit der übrigen Positionen nicht berührt, soweit diese für sich allein noch dem Sinn und Zweck des geschlossenen Vertrages entsprechen. Die unwirksame Position soll durch eine solche ersetzt bzw. ergänzt gelten, die dem wirtschaftlichen Zweck des Vertrages am nächsten kommt.

13.

Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

14.

Erfüllungsort ist der Sitz des Auftragnehmers. Besonderer Gerichtsstand ist gemäß § 29 ZPO der Erfüllungsort.

§ 16 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 4 BDSG

Die Übermittlung von personenbezogenen Daten ist zulässig, wenn der Empfänger ein berechtigtes Interesse an ihrer Kenntnis glaubhaft dargelegt hat. Die Gründe für das Vorliegen eines berechtigten Interesses und die Mittel für ihre glaubhafte Darlegung sind aufzuzeichnen.